1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1976	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 76	**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1976)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-35*	523
21. 12. 76	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977 (Haushaltsgesetz 1977)** . . . . . *GVBl. II 43-37*	525
21. 12. 76	**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . *Ändert GVBl. II 41-10*	529
21. 12. 76	**Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes** . . *Ändert GVBl. II 12-8*	531
21. 12. 76	**Gesetz zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz)** . . . . . *GVBl. II 42-36*	532
21. 12. 76	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** . . . . . *Ändert GVBl. II 212-5*	538
10. 12. 76	**Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 210-16*	539
18. 12. 76	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . . . *GVBl. II 310-48*	545

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1976)*)

Vom 21. Dezember 1976

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976) vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212), wird wie folgt geändert:

1. Der dem Haushaltsgesetz 1976 als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Zweiten Nachtrags geändert.
2. Die in § 1 für das Haushaltsjahr 1976 festgestellten Endsummen werden in Einnahme und Ausgabe auf

   14 218 039 100 Deutsche Mark

   neu festgestellt.

Anlage

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-35

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1976	Für 1976 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1976	Bisheriger Betrag für 1976	Für 1976 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1976	Bisheriger Betrag für 1976	Für 1976 + Haushaltsverbesserung*) — Haushaltsverschlechterung**)	Neuer Betrag für 1976
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
09	Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	302 811 600	—	302 811 600	553 363 500	+ 2 000 000	555 363 500	— 250 551 900	—2 000 000	— 252 551 900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	10 916 535 000	+1 043 000 000	11 959 535 000	3 502 516 900	+1 041 000 000	4 543 516 900	+7 414 018 100	+2 000 000	+7 416 018 100
	Übrige Einzelpläne 01—08, 11—16 und 18—19	1 955 692 500	—	1 955 692 500	9 119 158 700	—	9 119 158 700	—7 163 466 200	—	—7 163 466 200
		13 175 039 100	+1 043 000 000	14 218 039 100	13 175 039 100	+1 043 000 000	14 218 039 100	—	—	—

*) Haushaltsverbesserung = Überschußerhöhung oder Zuschußminderung
**) Haushaltsverschlechterung = Überschußminderung oder Zuschußerhöhung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977 (Haushaltsgesetz 1977)*)

Vom 21. Dezember 1976

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf

14 181 036 200 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(3) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

§ 3

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 4

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Reinigungskräfte mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

*) GVBl. II 43-37

§ 5

(1) Jede zweite freie und freiwerdende Stelle für planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter ist gesperrt.

(2) Die Landesregierung kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen. In Einzelfällen entscheidet der Minister der Finanzen. Die Landesregierung kann, sofern dies im Interesse einer sachgerechten Personalsteuerung notwendig ist, für einzelne Bereiche auch weitergehende Einschränkungen festlegen. Der Haushaltsausschuß ist von Ausnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Umgewandelte Stellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6

Die Einstellung von Anwärtern, Praktikanten und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 7

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" zu versehen; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 8

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Beamten

oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 9

Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

§ 10

Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), Eigentum des Landes geblieben sind, und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

§ 12

Bei Haushaltstiteln, die eine Zuweisung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Zuweisung mindert; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 13

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1977 auf 125 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1977 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit oder als Zuschuß zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnah-

men des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit der Bund dafür den Schuldendienst übernimmt.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Verminderung des Kreditbedarfs zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1977 benötigt werden.

§ 14

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues sowie zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1977 bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1977 bis zum Betrag von 200 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Die in Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2319).

(3) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1978 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1978 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und zur Förderung des Städtebaues Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von je 150 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen oder zuzusagen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1978 anzurechnen.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1977 zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 600 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1978 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1978 für die Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1978 anzurechnen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1977 bis zur Höhe von 6 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3054) als notwendig erweisen.

§ 16

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1977 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977

(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1977

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben; Ausgaben für den Schuldendienst*) DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
01	Hessischer Landtag	—	847 100	—	—	847 100	12 828 800	2 359 500	3 921 000	—	285 000	—	19 394 300	—	18 547 200
02	Hessischer Ministerpräsident	—	147 800	50 100	238 000	435 900	27 885 000	6 860 200	2 454 200	—	174 500	—	37 373 900	—	36 938 000
03	Hessischer Minister des Innern	—	31 529 700	69 270 900	2 420 000	103 220 600	585 731 600	109 863 100 954 000*)	130 692 200	1 662 500	45 571 700	7 970 000	882 445 100	—	779 224 500
04	Hessischer Kultusminister	—	363 096 000	318 234 200	54 362 500	735 692 700	2 900 783 800	366 341 100 77 900*)	529 838 500	2 494 100	124 518 700	3 630 200	3 927 684 300	—	3 191 991 600
05	Hessischer Minister der Justiz	—	175 811 900	437 000	—	176 248 900	367 730 400	103 281 300 100 000*)	11 095 600	395 000	3 880 800	—	486 483 100	—	310 234 200
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	23 088 600	72 637 000	20 220 100	115 945 700	375 358 400	40 818 600	2 172 500	21 391 000	883 700	19 450 000	460 074 200	—	344 128 500
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	44 026 300	37 050 200	52 640 000	133 716 500	225 603 800	66 190 500 900 000*)	27 746 600	231 535 000	79 626 900	100 000	631 702 800	—	497 986 300
08	Hessischer Sozialminister	—	9 739 800	33 910 200	39 862 000	83 512 000	114 058 800	30 421 600 48 700*)	109 892 800	124 200	22 673 300	— 1 767 000	275 452 400	—	191 940 400
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	500 000	189 890 900	57 791 200	65 362 300	313 544 400	329 375 500	60 233 900	56 947 300	5 726 900	122 919 900	4 948 800	580 152 300	—	266 607 900
11	Hessischer Rechnungshof	—	3 000	—	—	3 000	4 469 900	346 800	—	—	5 800	—	4 822 500	—	4 819 500
12	Landespersonalamt Hessen	—	500	2 000	—	2 500	1 834 000	75 500	2 000	—	—	—	1 911 500	—	1 909 000
13	Landesschuld	—	11 100	35 764 800	—	35 775 900	—	1 114 144 900*)	2 320 000	—	—	—	1 116 464 900	—	1 080 689 000
14	Versorgung	—	50 000	100 251 600	88 300	100 389 900	852 905 200	21 100	7 334 300	—	—	—	860 260 600	—	759 870 700
16	Wiedergutmachung	—	12 100	52 320 000	—	52 332 100	—	951 000	152 267 000	—	—	—	153 218 000	—	100 885 900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	9 708 500 000	113 973 400	87 528 500	1 972 905 600	11 882 907 500	422 416 500	18 451 900 60 300*)	2 397 483 700	118 300	771 650 600	121 875 000	3 732 056 300	8 150 851 200	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	100	—	86 715 000	86 715 100	—	—	—	235 075 000	20 425 000	—	255 500 000	—	168 784 900
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	112 823 000	21 200 300	225 723 100	359 746 400	—	135 000 1 560 000*)	37 195 000	10 000	717 140 000	—	756 040 000	—	396 293 600
	Summe Haushalt	9 709 000 000	1 065 051 300	886 448 000	2 520 536 900	14 181 036 200	6 220 981 700	806 351 100 1 117 845 800*)	3 471 362 700	498 532 000	1 909 755 900	156 207 000	14 181 036 200	8 150 851 200	8 150 851 200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 21. Dezember 1976

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587)" gestrichen.
   b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vorläufig" gestrichen.
   c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Finanzausgleich" durch die Worte „Die Finanzausgleichsmasse" und das Wort „abgerechnet" durch das Wort „ermittelt" ersetzt.
   d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „vorläufigen" gestrichen; es werden nach dem Wort „Berechnung" die Worte „nach Satz 1" eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „36,5" durch die Zahl „37,8" ersetzt.
   b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „15,2" durch die Zahl „13,6" ersetzt.
   c) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „36,3" durch die Zahl „36,5" ersetzt.
   d) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „12,0" durch die Zahl „12,1" ersetzt.
   e) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. für die Sonderzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 16 c),"
   f) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Im Ausgleichsjahr 1977 werden von der Allgemeinen Steuerverbundmasse, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, 1,6 vom Hundert für die Zuweisungen nach § 42 a Abs. 1 verwendet."
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Als Nr. 1 wird eingefügt:
      „1. für Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr (§ 17),"
   b) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      „5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden
      Den Gemeinden, die in der jeweils geltenden Fassung des Heilbäderverzeichnisses — Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 246, 253) — aufgeführt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt."
   b) Dem Abs. 2 wird nach Nr. 5 folgender Satz angefügt:
      „Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze (Nr. 1 bis 5) regeln die Ausführungsbestimmungen."
5. Dem § 9 a wird als Abs. 6 angefügt:
   „(6) Für kreisangehörige Gemeinden, deren Zusammenlegung oder Eingliederung erst nach dem 31. Dezember 1976 wirksam wird und für die in den Abs. 1 bis 4 ein Ergänzungsansatz vorgesehen ist, wird eine Neuberechnung nach Abs. 1 für die zurückliegenden Jahre dann nicht durchgeführt, wenn sich für diese Jahre insgesamt nach den Abs. 1 bis 5 keine höhere Schlüsselzuweisung ergibt."
6. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes)" gestrichen.
   b) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.
   c) Dem Abs. 1 wird nach Nr. 5 folgender Satz angefügt:
      „Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen."
   d) In Abs. 2 wird die Zahl „1976" durch die Zahl „1977" ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
8. In § 16 b wird die Zahl „4 000 000" durch die Zahl „5 000 000" ersetzt.
9. Als § 16 c wird eingefügt:

„§ 16 c

Sonderzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für das Ausgleichsjahr 1977 wird die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 3 Abs. 1

*) Ändert GVBl. II 41-10

Nr. 4 und § 16 a) einmalig um 20 000 000 Deutsche Mark erhöht. Diese Sonderzuweisung ist zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge zu verwenden, die vor dem 1. Januar 1977 entstanden sind."

10. § 19 a erhält folgende Fassung:

„§ 19 a

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

Den Trägern der Lastenausgleichsämter werden folgende Kosten erstattet:

1. Die Hälfte der Personalkosten aller in der Lastenausgleichsverwaltung beschäftigten Bediensteten, soweit sie ausschließlich mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Nebengesetze beauftragt sind,
2. die Hälfte der den Ausgleichsämtern von der Lastenausgleichsbank in Rechnung gestellten Gebühren für die Teilnahme am zentralen elektronischen Datenverarbeitungsverfahren,
3. zur Abgeltung aller sonstigen für die Lastenausgleichsverwaltung anfallenden Kosten ein Pauschalbetrag je Bediensteten im Sinne der Nr. 1 in Höhe von jährlich 4 500 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Zahl der Bediensteten ist die Anzahl der Planstellen in der Lastenausgleichsverwaltung maßgebend, die am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres besetzt waren."

11. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Anstelle der Investitionszuweisungen können" die Worte „für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor dem 31. Dezember 1976 gefördert worden sind," eingefügt.

13. § 36 b wird gestrichen.

14. In § 42 wird jeweils das Wort „Gebietsreform" durch das Wort „Verwaltungsreform" ersetzt.

15. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von dem Betrag nach § 3 Abs. 4 erhalten die Städte

Fulda	30,5 vom Hundert,
Hanau	8,6 vom Hundert,
Marburg (Lahn)	14,3 vom Hundert

und die Landkreise

Fulda	22,2 vom Hundert,
Main-Kinzig	8,3 vom Hundert,
Marburg-Biedenkopf	16,1 vom Hundert.

Die Beträge unterliegen nicht der Kreis- und Verbandsumlage."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern eine eingegliederte Stadt und der sie aufnehmende Landkreis bis zum 30. Juni 1977 (Ausschlußfrist) einen gemeinsamen und übereinstimmenden Vorschlag über die Verteilung des auf ihren Bereich entfallenden Betrags machen, tritt diese Aufteilung an die Stelle der Aufteilung nach Abs. 1."

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in den Ausgleichsjahren 1975 und 1976" durch die Worte „im Ausgleichsjahr 1977" ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes*)

Vom 21. Dezember 1976

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz — AbgEG —) vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten" durch die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts eines hessischen Staatsministers" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter erhält für jeden Monat, in dem er dem Landtag angehört, eine Entschädigung für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten in Höhe von dreitausendfünfhundert Deutsche Mark; die Entschädigung verringert sich für einen Abgeordneten, dem ein Dienstwagen des Landes Hessen ständig zur Verfügung steht, um fünfundzwanzig vom Hundert."

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen;
   b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Übernachtungsgeld
und Auslandstagegeld

(1) Ein Abgeordneter, der aus Anlaß einer Sitzung des Landtags, eines Landtagsausschusses, einer Fraktion, des Vorstands oder eines Arbeitskreises einer Fraktion außerhalb des Orts seiner Hauptwohnung übernachten muß, erhält für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld von vierzig Deutsche Mark. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Abgeordneter vom Präsidenten oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen ist oder im Auftrag des Landtags, eines Landtagsausschusses oder einer Fraktion tätig wird und wenn ein Vizepräsident, Fraktionsvorsitzender, stellvertretender Fraktionsvorsitzender oder Vorsitzender eines Landtagsausschusses in Ausübung seines Amts am Sitz des Landtags oder am Ort einer Veranstaltung tätig wird.

(2) Bei einer Dienstreise über eine Entfernung von mehr als 300 Kilometern kann der Präsident einem Abgeordneten an Stelle des Übernachtungsgeldes die Erstattung der Kosten für die Schlafwagenbenutzung bewilligen.

(3) Bei einer Auslandsdienstreise, die der Präsident genehmigt hat, erhält ein Abgeordneter Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der höchsten Reisekostenstufe mit der Maßgabe, daß jeweils die vollen Sätze zu zahlen sind.

(4) Ein Abgeordneter, der vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert ist, hat für Übernachtungen aus Anlaß von Sitzungen und Veranstaltungen dieser Institution nur dann Anspruch auf Übernachtungsgeld, wenn Übernachtungsgeld von der betreffenden Institution nicht gezahlt wird."

5. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter, der nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen ist, verwirkt für die Zeit seines Ausschlusses den Anspruch auf

1. die Grundentschädigung nach § 1 Abs. 1,
2. die Unkostenentschädigung nach § 2 Abs. 1,
3. Leistungen nach § 4."

   b) In Abs. 2 wird in Satz 1 und 2 das Wort „Aufwandsentschädigung" jeweils durch die Worte „Entschädigung und Aufwandsentschädigungen" ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Kürzung der Unkostenentschädigung

(1) An jedem Sitzungstag werden Anwesenheitslisten ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitslisten ausgelegt werden. Trägt sich ein Abgeordneter an einem Sitzungstag, an dem er zur Teilnahme an einer Sitzung verpflichtet ist, nicht in eine Anwesenheitsliste ein, werden ihm neunzig Deutsche Mark von der Unkostenentschädigung nach § 2 Abs. 1 einbehalten. Der Kürzungsbetrag verringert sich auf dreißig Deutsche Mark, wenn ein Aufent-

*) Ändert GVBl. II 12-8

halt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium nachgewiesen wird. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn ein Abgeordneter an einem Plenarsitzungstag sich nicht in eine Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in eine Anwesenheitsliste für eine Plenarsitzung wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in der Plenarsitzung, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses, des Ältestenrats oder des Präsidiums oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Abgeordneten, der an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden fünfundsiebzig Deutsche Mark von der Unkostenentschädigung nach § 2 Abs. 1 abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident den Abgeordneten beurlaubt hat oder ein Abzug nach Abs. 1 erfolgt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz)*)

Vom 21. Dezember 1976

Übersicht

ERSTER TEIL

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens

Erster Abschnitt

Änderung von Vorschriften über Landessteuern

Grunderwerbsteuergesetz — Art. 1
Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz — Art. 2

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Abgabenrechts

Gesetz über kommunale Abgaben — Art. 3
Gesetz über die Vergnügungssteuer — Art. 4
Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer — Art. 5
Hundesteuergesetz — Art. 6

Dritter Abschnitt

Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder — Art. 7

Vierter Abschnitt

Änderung des Kirchensteuergesetzes — Art. 8

ZWEITER TEIL

Änderung sonstiger landesrechtlicher Vorschriften

Gesetz, die Ausführung zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend — Art. 9
Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz — Art. 10
Hessisches Sparkassengesetz — Art. 11

*) GVBl. II 42-36

Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens Art. 12
Jugendbildungsförderungsgesetz Art. 13

DRITTER TEIL

Änderung von Verfahrensvorschriften

Hessisches Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung Art. 14

VIERTER TEIL

Aufhebungsvorschriften Art. 15

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Verweisungen in Rechtsvorschriften Art. 16
Verweisungen in Abgabensatzungen Art. 17
Zuständigkeitsvorbehalt Art. 18
Zeitwert der Vermögensabgabe Art. 19
Übergangsvorschriften Art. 20
Inkrafttreten Art. 21

ERSTER TEIL

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens

Erster Abschnitt

Änderungen von Vorschriften über Landessteuern

Artikel 1[1])

Grunderwerbsteuergesetz

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern" ersetzt durch die Worte „Kindern stehen".
   b) In Satz 3 wird das Wort „außerdem" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a wird nach den Worten „Grundfläche zu" das Wort „mindestens" eingefügt.
   b) Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b erhält folgende Fassung:
      „b) der Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes in der jeweiligen Fassung) des landwirtschaftlichen Betriebs, zu dem das Grundstück hinzuerworben wird, 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, und".
   c) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 983)" durch die Worte „238 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 2[2])

Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 595), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu den §§ 1, 2, 6, 8 und 9 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 werden das Komma nach dem Wort „zuständig" und die Worte „soweit nicht für das Rechtsmittelverfahren auf Grund des § 483 der Reichsabgabenordnung abweichende Vorschriften getroffen sind" gestrichen.
3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389" durch die Worte „§§ 185 bis 189 der Abgabenordnung" ersetzt.
4. § 11 wird gestrichen.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Abgabenrechts

Artikel 3[3])

Gesetz über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Erste Teil erhält folgende Fassung:
      „Erster Teil
      Allgemeine Vorschriften
      § 1 Geltungsbereich und Begriff
      § 2 Abgabensatzungen
      § 3 Rückwirkung
      § 4 Anwendung der Abgabenordnung
      § 5 Abgabenhinterziehung
      § 5a Bußgeldvorschriften
      § 6 Kleinbeträge".
   b) Im Dritten Teil werden nach „§ 17 Ausführungsvorschriften" die Worte „§ 17 a Einschränkung von Grundrechten" eingefügt.

1) Ändert GVBl. II 42-18
2) Ändert GVBl. II 42-29
3) Ändert GVBl. II 334-7

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf kommunale Abgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:

1. aus dem Ersten Teil — Einleitende Vorschriften —
   a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1 und 4, §§ 5, 7 bis 15,
   b) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben
      aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern,
      bb) die Entscheidung nach Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisausschuß des Landkreises, denen die Abgabe zusteht; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen,
   c) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil — Steuerschuldrecht —
   a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
   b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 49,
   c) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Worte „oder eine Steuerhehlerei" gestrichen werden, §§ 73 bis 75, 77,
3. aus dem Dritten Teil — Allgemeine Verfahrensvorschriften —
   a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 93, § 96 Abs. 1 bis 6, Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,
   b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126 Abs. 2 und in § 132 das Wort „finanzgerichtlichen" durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen" ersetzt wird,
4. aus dem Vierten Teil — Durchführung der Besteuerung —
   a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,
   b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren §§ 155, 157 bis 160, 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166, 167, § 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung" durch die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt werden, Abs. 7 bis 13, §§ 191, 192,
5. aus dem Fünften Teil — Erhebungsverfahren —
   a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,
   b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Abs. 3 an die Stelle der Worte „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung" die Worte „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung" treten, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „(§ 348)" durch die Worte „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)" und die Worte „eine Einspruchsentscheidung" durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid" ersetzt werden, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „und 3 gelten" durch das Wort „gilt" ersetzt werden, §§ 238 bis 240,
   c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil — Vollstrekkung —
   § 261.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vorschriften gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen).

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften treten jeweils an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
2. des Wortes „Steuer(n)" — allein oder in Wortzusammensetzungen — das Wort „Abgabe(n)",
3. des Wortes „Besteuerung" die Worte „Heranziehung zu Abgaben".

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend".

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Strafverfahren gelten § 385 Abs. 1 und die §§ 391, 393, 395 bis 398 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend".

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend".

b) In Abs. 3 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 411 der Abgabenordnung gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend".

5. Dem § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Frist für die Festsetzung sowie für die Aufhebung und Änderung der Festsetzung von kommunalen Abgaben, Abgabenvergütungen und abgabenrechtlichen Nebenleistungen, die vor dem 1. Januar 1977 entstanden sind, beträgt fünf Jahre."

6. Als § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen)."

7. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über kommunale Abgaben in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4[4])

Gesetz über die Vergnügungssteuer

In § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 566), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird das Wort „Steueraufsicht" durch das Wort „Außenprüfung" ersetzt.

Artikel 5[5])

Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer

Das Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „14 bis 16 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796)" durch die Worte „140 bis 148 der Abgabenordnung" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „und die Aufzeichnungen über den Warenbezug nach der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752)" gestrichen.

2. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 6[6])

Hundesteuergesetz

In § 16 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 467), wird das Wort „Steueraufsicht" durch das Wort „Außenprüfung" ersetzt.

Dritter Abschnitt

Artikel 7[7])

Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder

In § 10 Satz 2 der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 1. Dezember 1972 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1976 (GVBl. I S. 505), wird die Verweisung „§§ 143 ff." durch die Verweisung „§§ 228 bis 232" ersetzt.

Vierter Abschnitt

Artikel 8[8])

Kirchensteuergesetz

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 398), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor den Worten „eine Stundung" die Worte „eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen" und ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Kirchensteuer" die Worte „aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen" und ein Komma eingefügt.

4) Ändert GVBl. II 42-5
5) Ändert GVBl. II 42-2
6) Ändert GVBl. II 42-7
7) Ändert GVBl. II 305-6
8) Ändert GVBl. II 71-19

2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Vollstreckungsbehörde für die Kirchensteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Vollstrekkung erfolgen soll."
   b) In Abs. 2 werden die Worte „zuständigen Verwaltungsbehörden" durch die Worte „zuständige Vollstreckungsbehörde" und die Worte „§ 328 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 262 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Besteuerungsverfahren die Abgabenordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden."

Zweiter Teil

Änderung sonstiger landesrechtlicher Vorschriften

Artikel 9[9])

Gesetz, die Ausführung zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend

Das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen.

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder die Hinterziehung begangen worden" gestrichen.
   b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Verjährung wird bei den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Ansprüchen auch durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner und durch jede auf Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten gerichtete amtliche Handlung der zuständigen Behörde unterbrochen."

Artikel 10[10])

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Das Hessische Verwaltungsvollstrekkungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Satz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 77 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Eides" durch die Worte „der eidesstattlichen Versicherung" ersetzt.

Artikel 11[11])

Hessisches Sparkassengesetz

§ 5 Abs. 5 Nr. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422) erhält folgende Fassung:

„4. Personen,
   a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt worden sind;
   b) gegen die wegen eines der in Buchst. a bezeichneten Vergehen nach § 153 a der Strafprozeßordordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
   c) gegen die wegen einer der in Buchst. a bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder
   d) die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;".

Artikel 12[12])

Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens

§ 9 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17, 32) erhält folgende Fassung:

„3. Personen,
   a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt worden sind;
   b) gegen die wegen eines der in Buchst. a bezeichneten Vergehen nach § 153 a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
   c) gegen die wegen einer der in Buchst. a bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder

9) Ändert GVBl. II 230-1
10) Ändert GVBl. II 304-12
11) Ändert GVBl. II 54-9
12) Ändert GVBl. II 54-7

d) die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;".

Artikel 13[13])

Jugendbildungsförderungsgesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) werden die Worte „Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592)" durch die Worte „§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung" ersetzt.

DRITTER TEIL

Änderung von Verfahrensvorschriften

Artikel 14[14])

Hessisches Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung

§ 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), wird gestrichen.

VIERTER TEIL

Artikel 15

Aufhebungsvorschriften

Aufgehoben werden:

1. das AO-Anwendungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 1968 (GVBl. I S. 168)[15]);
2. die Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 26. August 1957 (GVBl. S. 128), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1962 (GVBl. S. 142)[16]).

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 16

Verweisungen in Rechtsvorschriften

Soweit in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

Artikel 17

Verweisungen in kommunalen Abgabensatzungen

(1) Soweit kommunale Abgabensatzungen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt haben, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Entsprechendes gilt für Satzungen nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933).

Artikel 18

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen oder Satzungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen oder Satzungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 19

Zeitwert der Vermögensabgabe

Soweit für Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, der Zeitwert der Vermögensabgabe für steuerliche Zwecke von Bedeutung ist, gelten § 77 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), sowie die Vorschriften der Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) in der jeweiligen Fassung.

Artikel 20

Übergangsvorschriften

Soweit in den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften Bestimmungen der Abgabenordnung für anwendbar erklärt werden und in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Art. 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341) entsprechend.

Artikel 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

13) Ändert GVBl. II 73-8
14) Ändert GVBl. II 214-2
15) GVBl. II 42-6
16) GVBl. II 42-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 21. Dezember 1976

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsgerichte bestehen

1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
3. in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel,
4. in Wiesbaden für die Städte Wiesbaden und Lahn sowie die Landkreise Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Normenkontrolle

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.

(2) Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren ergeht in der Besetzung mit fünf Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken nur drei Richter mit; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie für Beschlüsse über Anträge nach § 47 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung."

3. Die Überschrift „Vierter Abschnitt Übergangsvorschriften" vor § 13 wird gestrichen.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 11 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern."

5. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

Artikel 2

Auf einen Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der vor dem 1. Januar 1977 gestellt worden ist, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-5

Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212) und des § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212), in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-16

Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisationsgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1976

§ 1

(1) Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt das Gebiet des Landes Hessen.

§ 2

Die Landgerichte haben ihren Sitz in

1. Darmstadt
2. Frankfurt am Main
3. Fulda
4. Lahn-Gießen
5. Hanau
6. Kassel
7. Limburg a. d. Lahn
8. Marburg
9. Wiesbaden

§ 3

Die Bezirke der Landgerichte werden aus folgenden Amtsgerichtsbezirken gebildet:

1. der Bezirk des Landgerichts Darmstadt aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Bensheim
   b) Darmstadt
   c) Dieburg
   d) Fürth
   e) Groß-Gerau
   f) Lampertheim
   g) Langen
   h) Michelstadt
   i) Offenbach am Main
   j) Rüsselsheim
   k) Seligenstadt
2. der Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Frankfurt am Main
   b) Bad Homburg v. d. Höhe
   c) Königstein im Taunus
   d) Usingen
   e) Bad Vilbel
3. der Bezirk des Landgerichts Fulda aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Fulda
   b) Bad Hersfeld
   c) Hünfeld
   d) Lauterbach
4. der Bezirk des Landgerichts Lahn-Gießen aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Alsfeld
   b) Büdingen
   c) Butzbach
   d) Friedberg (Hessen)
   e) Lahn-Gießen
   f) Nidda
5. der Bezirk des Landgerichts Hanau aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Gelnhausen
   b) Hanau
   c) Schlüchtern
6. der Bezirk des Landgerichts Kassel aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Arolsen
   b) Eschwege

c) Fritzlar
d) Hofgeismar
e) Homberg (Efze)
f) Kassel
g) Korbach
h) Melsungen
i) Rotenburg a. d. Fulda
j) Bad Wildungen
k) Witzenhausen
l) Wolfhagen

7. der Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Dillenburg
   b) Hadamar
   c) Herborn
   d) Lahn-Wetzlar
   e) Limburg a. d. Lahn
   f) Weilburg

8. der Bezirk des Landgerichts Marburg aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Biedenkopf
   b) Frankenberg (Eder)
   c) Kirchhain
   d) Marburg
   e) Schwalmstadt

9. der Bezirk des Landgerichts Wiesbaden aus den Bezirken der Amtsgerichte
   a) Eltville am Rhein
   b) Hochheim am Main
   c) Idstein
   d) Rüdesheim am Rhein
   e) Bad Schwalbach
   f) Wiesbaden

§ 4

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen.

Anlage

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete gebildet.

§ 5

Der Minister der Justiz ist zuständig anzuordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts für Teile des Gerichtsbezirks Zweigstellen des Amtsgerichts errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden. Er ist auch zuständig, eine Zweigstelle oder einen Gerichtstag aufzuheben.

§ 6

(1) Gemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsstand an.

(2) Durch die Bildung neuer Gemeinden oder neuer gemeindefreier Grundstücke ändern sich die Gerichtsbezirke nicht.

§ 7

(1) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz zu berichtigen, wenn sie durch die Bildung neuer Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke oder durch die Eingliederung von Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke unrichtig geworden ist.

(2) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten in der Nummernfolge und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen, wenn sie durch Berichtigungen nach Abs. 1 unübersichtlich geworden ist.

§ 8

Es werden aufgehoben:

1. bis 31. ...

§ 9[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1961 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Februar 1961.

Anlage zu § 4 Abs. 2

A. Landgericht Darmstadt

I. Amtsgericht Bensheim

Gemeinden:

1. Bensheim
2. Einhausen
3. Heppenheim (Bergstraße)
4. Lautertal
5. Lorsch
6. Zwingenberg

II. Amtsgericht Darmstadt

Gemeinden:

1. Alsbach
2. Bickenbach
3. Darmstadt
4. Erzhausen
5. Griesheim
6. Messel
7. Modautal
8. Mühltal
9. Ober-Ramstadt
10. Pfungstadt
11. Roßdorf
12. Seeheim
13. Weiterstadt

III. Amtsgericht Dieburg

Gemeinden:

1. Babenhausen
2. Dieburg
3. Eppertshausen
4. Fischbachtal
5. Groß-Bieberau
6. Groß-Umstadt
7. Groß-Zimmern
8. Münster
9. Otzberg
10. Reinheim
11. Rodgau, Ortst. Nieder-Roden
12. Rödermark
13. Schaafheim

IV. Amtsgericht Fürth

a) Gemeinden:

1. Abtsteinach
2. Birkenau
3. Fürth
4. Gorxheimertal
5. Grasellenbach
6. Hirschhorn (Neckar)
7. Lindenfels
8. Mörlenbach
9. Neckarsteinach
10. Rimbach
11. Wald-Michelbach

b) Gemeindefreies Gebiet:
Gemarkung Michelbuch

V. Amtsgericht Groß-Gerau

Gemeinden:

1. Biebesheim
2. Bischofsheim
3. Büttelborn
4. Gernsheim
5. Ginsheim-Gustavsburg
6. Groß-Gerau
7. Nauheim
8. Riedstadt
9. Stockstadt am Rhein
10. Trebur
11. Waldfelden

VI. Amtsgericht Lampertheim

Gemeinden:

1. Biblis
2. Bürstadt
3. Groß-Rohrheim
4. Lampertheim
5. Viernheim

VII. Amtsgericht Langen

Gemeinden:

1. Dreieich
2. Egelsbach
3. Langen

VIII. Amtsgericht Michelstadt

Gemeinden:

1. Beerfelden
2. Brensbach
3. Breuberg
4. Brombachtal
5. Erbach
6. Fränkisch-Crumbach
7. Hesseneck
8. Höchst i. Odw.
9. Bad König
10. Lützelbach
11. Michelstadt
12. Mossautal
13. Reichelsheim (Odenwald)
14. Rothenberg
15. Sensbachtal

IX. Amtsgericht Offenbach am Main

Gemeinden:

1. Dietzenbach
2. Hausen
3. Heusenstamm
4. Mühlheim am Main
5. Neu-Isenburg
6. Offenbach am Main

X. Amtsgericht Rüsselsheim

Gemeinden:

1. Kelsterbach
2. Raunheim
3. Rüsselsheim

XI. Amtsgericht Seligenstadt

Gemeinden:

1. Hainburg
2. Mainhausen
3. Rodgau, Ortst. Dudenhofen
4. Rodgau, Ortst. Hainhausen
5. Rodgau, Ortst. Jügesheim
6. Rodgau, Ortst. Weiskirchen
7. Seligenstadt

B. Landgericht Frankfurt am Main

I. Amtsgericht Frankfurt am Main

Gemeinden:

1. Eschborn
2. Frankfurt am Main
3. Hattersheim
4. Hofheim am Taunus
5. Kriftel
6. Liederbach
7. Bad Soden am Taunus, Stadtt. Bad Soden
8. Sulzbach (Taunus)

II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

Gemeinden:

1. Friedrichsdorf
2. Bad Homburg v. d. Höhe
3. Oberursel (Taunus)
4. Steinbach (Taunus)

III. Amtsgericht Königstein im Taunus

Gemeinden:

1. Eppstein, Stadtt. Ehlhalten
2. Eppstein, Stadtt. Eppstein
3. Glashütten
4. Kelkheim
5. Königstein im Taunus
6. Kronberg im Taunus
7. Schwalbach (Taunus)
8. Bad Soden am Taunus, Stadtt. Altenhain
9. Bad Soden am Taunus, Stadtt. Neuenhain

IV. Amtsgericht Usingen

Gemeinden:

1. Grävenwiesbach
2. Neu-Anspach
3. Schmitten
4. Usingen
5. Wehrheim
6. Weilrod

V. Amtsgericht Bad Vilbel

Gemeinden:

1. Karben
2. Bad Vilbel

C. Landgericht Fulda

I. Amtsgericht Fulda

Gemeinden:

1. Dipperz
2. Ebersburg
3. Ehrenberg
4. Eichenzell
5. Flieden
6. Fulda
7. Gersfeld
8. Großenlüder
9. Hilders
10. Hofbieber
11. Hosenfeld
12. Kalbach
13. Künzell
14. Neuhof
15. Petersberg
16. Poppenhausen (Wasserkuppe)
17. Bad Salzschlirf
18. Tann

II. Amtsgericht Bad Hersfeld

Gemeinden:

1. Breitenbach a. Herzberg
2. Friedewald
3. Hauneck
4. Haunetal
5. Heringen (Werra)
6. Bad Hersfeld

7. Hohenroda
8. Kirchheim
9. Ludwigsau
10. Neuenstein
11. Niederaula
12. Philippsthal (Werra)
13. Schenklengsfeld

III. Amtsgericht Hünfeld

Gemeinden:

1. Burghaun
2. Eiterfeld
3. Hünfeld
4. Nüsttal
5. Rasdorf

IV. Amtsgericht Lauterbach

Gemeinden:

1. Freiensteinau
2. Grebenhain
3. Herbstein
4. Lauterbach
5. Lautertal
6. Schlitz
7. Ulrichstein
8. Wartenberg

D. Landgericht Lahn-Gießen

I. Amtsgericht Alsfeld

Gemeinden:

1. Alsfeld
2. Antrifttal
3. Feldatal
4. Gemünden (Felda)
5. Grebenau
6. Homberg (Ohm)
7. Kirtorf
8. Mücke
9. Romrod
10. Schwalmtal

II. Amtsgericht Büdingen

Gemeinden:

1. Altenstadt
2. Büdingen
3. Gedern
4. Glauburg
5. Hirzenhain
6. Kefenrod
7. Limeshain
8. Ortenberg

III. Amtsgericht Butzbach

Gemeinden:

1. Butzbach
2. Münzenberg
3. Rockenberg

IV. Amtsgericht Friedberg (Hessen)

Gemeinden:

1. Florstadt
2. Friedberg (Hessen)
3. Bad Nauheim
4. Niddatal
5. Ober-Mörlen
6. Reichelsheim (Wetterau)
7. Rosbach v. d. Höhe
8. Wölfersheim
9. Wöllstadt

V. Amtsgericht Lahn-Gießen

Gemeinden:

1. Allendorf (Lumda)
2. Buseck
3. Fernwald
4. Grünberg
5. Lahn-Allendorf
6. Lahn, Stadtbezirk Heuchelheim
7. Lahn, Stadtbezirk Gießen
8. Langgöns, Ortst. Lang-Göns
9. Laubach
10. Lich
11. Linden
12. Lollar
13. Pohlheim
14. Rabenau
15. Reiskirchen
16. Staufenberg

VI. Amtsgericht Nidda

Gemeinden:

1. Echzell
2. Hungen
3. Nidda
4. Ranstadt
5. Schotten

E. Landgericht Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen

a) Gemeinden:

1. Biebergemünd
2. Birstein
3. Brachttal
4. Flörsbachtal
5. Freigericht
6. Gelnhausen
7. Gründau
8. Hasselroth
9. Jossgrund
10. Linsengericht
11. Bad Orb
12. Wächtersbach

b) Gemeindefreies Gebiet:
Gutsbezirk Spessart
(Anteil früherer Kreis Gelnhausen)

II. Amtsgericht Hanau

Gemeinden:

1. Bruchköbel
2. Erlensee
3. Großkrotzenburg
4. Hammersbach
5. Hanau
6. Langenselbold
7. Maintal
8. Neuberg
9. Nidderau
10. Niederdorfelden
11. Rodenbach
12. Ronneburg
13. Schöneck

III. Amtsgericht Schlüchtern

a) Gemeinden:

1. Schlüchtern
2. Sinntal
3. Bad Soden-Salmünster
4. Steinau

b) Gemeindefreies Gebiet:
Gutsbezirk Spessart
(Anteil früherer Kreis Schlüchtern)

F. Landgericht Kassel

I. Amtsgericht Arolsen

Gemeinden:

1. Arolsen
2. Diemelstadt
3. Twistetal
4. Volkmarsen

II. Amtsgericht Eschwege

Gemeinden:

1. Berkatal
2. Eschwege
3. Herleshausen
4. Meinhard
5. Meißner
6. Ringgau
7. Sontra
8. Waldkappel
9. Wanfried
10. Wehretal
11. Weißenborn

III. Amtsgericht Fritzlar

Gemeinden:

1. Borken (Hessen)
2. Edermünde
3. Fritzlar
4. Gudensberg
5. Jesberg
6. Neuental
7. Niedenstein
8. Wabern
9. Zwesten

IV. Amtsgericht Hofgeismar

a) Gemeinden:

1. Calden
2. Grebenstein
3. Hofgeismar
4. Immenhausen
5. Karlshafen
6. Liebenau
7. Oberweser
8. Reinhardshagen
9. Trendelburg
10. Wahlsburg

b) Gemeindefreies Gebiet:
Gutsbezirk Reinhardswald

V. Amtsgericht Homberg (Efze)

Gemeinden:

1. Homberg (Efze)
2. Knüllwald

VI. Amtsgericht Kassel

Gemeinden:

1. Ahnatal
2. Baunatal
3. Espenau
4. Fuldabrück
5. Fuldatal
6. Helsa
7. Kassel
8. Kaufungen
9. Lohfelden
10. Nieste
11. Niestetal
12. Schauenburg
13. Söhrewald
14. Vellmar

VII. Amtsgericht Korbach

Gemeinden:

1. Diemelsee
2. Korbach
3. Lichtenfels
4. Vöhl
5. Waldeck
6. Willingen (Upland)

VIII. Amtsgericht Melsungen

Gemeinden:

1. Felsberg
2. Guxhagen
3. Körle
4. Malsfeld
5. Melsungen
6. Morschen
7. Spangenberg

IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda

Gemeinden:

1. Alheim
2. Bebra
3. Cornberg
4. Nentershausen
5. Ronshausen
6. Rotenburg a. d. Fulda
7. Wildeck

X. Amtsgericht Bad Wildungen

Gemeinden:

1. Edertal
2. Bad Wildungen

XI. Amtsgericht Witzenhausen

a) Gemeinden:

1. Großalmerode
2. Hessisch Lichtenau
3. Neu-Eichenberg
4. Bad Sooden-Allendorf
5. Witzenhausen

b) Gemeindefreies Gebiet:
Gutsbezirk Kaufunger Wald

XII. Amtsgericht Wolfhagen

Gemeinden:

1. Breuna
2. Emstal
3. Habichtswald
4. Naumburg
5. Wolfhagen
6. Zierenberg

G. Landgericht Limburg a. d. Lahn

I. Amtsgericht Dillenburg

Gemeinden:

1. Dietzhölztal
2. Dillenburg
3. Eschenburg
4. Haiger

II. Amtsgericht Hadamar

Gemeinden:

1. Dornburg
2. Elbtal
3. Elz
4. Hadamar
5. Waldbrunn (Westerwald)

III. Amtsgericht Herborn

Gemeinden:

1. Breitscheid
2. Driedorf
3. Greifenstein, Ortst. Arborn
4. Greifenstein, Ortst. Beilstein
5. Greifenstein, Ortst. Nenderoth
6. Greifenstein, Ortst. Odersberg
7. Herborn
8. Mittenaar
9. Siegbach
10. Sinn

IV. Amtsgericht Lahn-Wetzlar

Gemeinden:

1. Aßlar
2. Biebertal
3. Bischoffen
4. Braunfels
5. Ehringshausen
6. Greifenstein, Ortst. Greifenstein
7. Greifenstein, Ortst. Ulmtal
8. Hohenahr
9. Hüttenberg
10. Lahn, Stadtbez. Dutenhofen (ohne Stadtt. Lahn-Allendorf)
11. Lahn, Stadtbez. Lahntal
12. Lahn, Stadtbez. Wettenberg
13. Lahn, Stadtbez. Wetzlar
14. Langgöns, Ortst. Cleeberg
15. Langgöns, Ortst. Dornholzhausen
16. Langgöns, Ortst. Espa
17. Langgöns, Ortst. Kleenheim
18. Leun
19. Schöffengrund
20. Solms
21. Waldsolms

V. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

Gemeinden:

1. Brechen
2. Camberg
3. Hünfelden
4. Limburg a. d. Lahn
5. Runkel
6. Selters (Taunus)

VI. Amtsgericht Weilburg

Gemeinden:

1. Beselich
2. Löhnberg
3. Mengerskirchen
4. Merenberg
5. Villmar
6. Weilburg
7. Weilmünster
8. Weinbach

H. Landgericht Marburg

I. Amtsgericht Biedenkopf

Gemeinden:

1. Angelburg
2. Biedenkopf
3. Breidenbach
4. Dautphetal
5. Bad Endbach
6. Gladenbach
7. Steffenberg

II. Amtsgericht Frankenberg (Eder)

Gemeinden:

1. Allendorf (Eder)
2. Battenberg (Eder)
3. Bromskirchen
4. Burgwald
5. Frankenau
6. Frankenberg (Eder)
7. Gemünden (Wohra)
8. Haina (Kloster)
9. Hatzfeld (Eder)
10. Rosenthal

III. Amtsgericht Kirchhain

Gemeinden:

1. Amöneburg
2. Kirchhain
3. Neustadt (Hessen)
4. Rauschenberg
5. Stadtallendorf
6. Wohratal

IV. Amtsgericht Marburg

Gemeinden:

1. Cölbe
2. Ebsdorfergrund
3. Fronhausen
4. Lahntal
5. Marburg
6. Münchhausen
7. Weimar
8. Wetter (Hessen)

V. Amtsgericht Schwalmstadt

Gemeinden:

1. Frielendorf
2. Gilserberg
3. Neukirchen
4. Oberaula
5. Ottrau
6. Schrecksbach
7. Schwalmstadt
8. Schwarzenborn
9. Willingshausen

J. Landgericht Wiesbaden

I. Amtsgericht Eltville am Rhein

Gemeinden:

1. Eltville am Rhein
2. Kiedrich
3. Walluf

II. Amtsgericht Hochheim am Main

Gemeinden:

1. Flörsheim
2. Hochheim am Main

III. Amtsgericht Idstein

Gemeinden:

1. Eppstein, Stadtt. Bremthal
2. Eppstein, Stadtt. Vockenhausen
3. Hünstetten
4. Idstein
5. Niedernhausen
6. Waldems

IV. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein

Gemeinden:

1. Geisenheim
2. Lorch
3. Oestrich-Winkel
4. Rüdesheim am Rhein

V. Amtsgericht Bad Schwalbach

Gemeinden:

1. Aarbergen
2. Heidenrod
3. Hohenstein
4. Schlangenbad
5. Bad Schwalbach
6. Taunusstein

VI. Amtsgericht Wiesbaden

Gemeinde:

Wiesbaden (einschl. Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim)

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 18. Dezember 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 433) sowie des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 22. Juni 1976 (GVBl. I S. 279) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

(1) § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46 des Waffengesetzes sind auf die der Fachaufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt unterstehenden Forstbehörden und Forstdienststellen, Fischereibehörden und Fischereidienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit der Betrieb von Schießstätten oder der Umgang mit Schußwaffen und Munition zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben notwendig ist.

(2) § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die in Abs. 1 genannten Behörden oder Dienststellen oder deren Bedienstete Schußwaffen oder Munition sich gegenseitig zu dienstlichen Zwecken überlassen.

§ 2

(1) Die Beschaffung von Schußwaffen und Munition zu Ausbildungszwecken erfolgt durch die Hessische Landesforstschule. § 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Waffengesetzes ist auf die Hessische Landesforstschule nicht anzuwenden.

(2) § 13 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes ist nicht auf Munition anzuwenden, die von der Hessischen Landesforstschule beschafft wird.

(3) Schußwaffen, die von der Hessischen Landesforstschule erworben wurden oder erworben werden, sind mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Dienststelle erkennen läßt.

§ 3

Zuständig für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 4

Die Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 29)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 310-48
1) GVBl. II 310-32

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet 2,10 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47